



CH-3003 Bern, BLW; rsm

---

An die mit Strukturverbesserungen  
betrauten Amtsstellen der Kantone

Aktenzeichen: BLW-420-4120/32/1  
Bern, 15. Dezember 2021

## **Kreisschreiben Nr. 04/2021**

### **Zerstückelungsverbot gemäss Artikel 102 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1)**

Das KS Nr. 3/2020 wird durch das vorliegende Kreisschreiben ersetzt.

Mit dem Zerstückelungsverbot wird bezweckt, die mit der Subventionierung der Strukturverbesserung angestrebte Wirkung langfristig zu erhalten (Investitionsschutz). Die betreffenden Flächen sollen für den vorgesehenen Zweck für ihre Bewirtschafter verfügbar erhalten bleiben (Urteil des Bundesgerichts 1A. 36/2001 vom 29 Januar 2002, E. 3.1). Das Spezialgesetz geht den allgemeineren Gesetzesbestimmungen vor. Demnach gehen die Vorschriften des Landwirtschaftsgesetzes jenen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) vor, sofern sie strenger sind als diejenigen des BGBB<sup>1</sup>.

#### **1 Gegenstand des Kreisschreibens**

Mit diesem Kreisschreiben sollen die kantonalen Behörden, die für die Umsetzung von Strukturverbesserungsmassnahmen zuständig sind, auf die Pflicht zur Eröffnung und die rechtlichen Konsequenzen hingewiesen werden.

Es ist zu beachten, dass landwirtschaftliche Parzellen, die im Rahmen einer Landumlegung mittels Bundesbeiträgen zusammengeführt wurden, nicht ohne Bewilligung zerstückelt werden dürfen. Das Zerstückelungsverbot ist im Grundbuch mittels einer Anmerkung festgehalten und gilt unbefristet<sup>2</sup>. Die zuständige kantonale Behörde muss dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) alle Verfügungen über eine Zerstückelung von diesen Parzellen eröffnen. Das BLW ist dann berechtigt, gegen die Verfügungen die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu ergreifen (Art. 166 Abs. 3 LwG).

---

<sup>1</sup> SARAH VOKNANDT, Das Zerstückelungsverbot nach Artikel 102 LwG, Blätter für Agrarrecht, BIAR 2/2017, S. 85, 93.

<sup>2</sup> Urteil des Bundesgerichts 2C\_931/2014 vom 23. Mai 2016, E. 3.4.2.

## 2 Rechtliche Grundlagen

- Artikel 36 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Strukturverbesserungen (SVV; SR 913.1).
- Artikel 102, 166 Absätze 3, 4 sowie 179 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1).
- Artikel 38 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021).

## 3 Voranfrage und Eröffnung von Zerstückerungsverfügungen

Gemäss Artikel 166 Absatz 4 LwG müssen die kantonalen Behörden ihre Verfügungen sofort und unentgeltlich dem zuständigen Bundesamt eröffnen. Dabei kann der Bundesrat Ausnahmen vorsehen. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung kann ein Teil der Zerstückerungsverfügungen dem BLW als Bagatellfälle gemeldet werden.

### 3.1 Voranfragen

Bei komplexen Fällen kann das BLW vorgängig zum Entscheid angehört werden. Voranfragen sind per E-Mail mit dem Betreff «Voranfrage für Zerstückerung» an [inbox@blw.admin.ch](mailto:inbox@blw.admin.ch) zu senden. Dafür benötigt das BLW

- einen Planausschnitt mit der geplanten Zerstückerung,
- die Begründung der Antragstellenden,
- die gesetzlichen Grundlagen sowie
- eine Beurteilung des Kantons.

Das BLW wird die Voranfragen innerhalb von 30 Tagen per E-Mail beantworten. In der Regel werden zu Bagatellfällen (siehe Ziffer 3.2 Eröffnung von Bagatellfällen) keine Voranfragen beantwortet.

### 3.2 Eröffnung von Bagatellfällen

Für die administrative Vereinfachung wurden Bagatellfälle definiert, bei welchen eine Information des BLW mittels einer Liste genügt und die Verfügung nicht ans BLW geschickt werden muss. Die Liste muss folgende Informationen enthalten:

- Verfügungsnummer,
- Gemeinde,
- Parzellennummer / Link zu GIS,
- Betroffenheit eines landwirtschaftlichen Gewerbes,
- Begründung und
- dazugehöriger SVV Artikel.

Fälle, welche die folgenden Bedingungen erfüllen, werden als Bagatellfälle angesehen:

- Zerstückerung entlang der Bauzonengrenze, wobei die Grundbuchanmerkung «Zerstückerungsverbot» auf dem verbleibenden Landwirtschaftsland nicht gelöscht wird.
- Zerstückerung infolge Ausscheidung von Gewässerraum oder rechtskräftige Einzonung in Grundwasserschutzzonen S1, Hochwasserschutzzonen oder Naturschutzzonen.
- Parzellierung entlang der Waldgrenze, wobei die Grundbuchanmerkung «Zerstückerungsverbot» auf dem verbleibenden Landwirtschaftsland nicht gelöscht wird.
- Baubewilligung gemäss Art. 24 RPG auf abzutrennendem Grundstück liegt vor. Die neue Parzellenfläche darf 1 000 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- Baubewilligung für Bauten der öffentlichen Hand (Bund, Kanton, Gemeinde) liegt vor.
- Errichtung eines selbstständigen und dauernden Baurechtes zu Gunsten des Pächters des landwirtschaftlichen Gewerbes.

- Zerstückelung einer Parzelle, wenn alle entstehenden Teilparzellen mit Nachbarparzellen vereinigt werden<sup>3</sup>. Die Zerstückelung darf für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht nachteilig sein.
- In einer Voranfrage wurde die Zerstückelung mit dem BLW besprochen, wobei keine Differenzen bestanden; die Verfügung wird ohne Änderungen erlassen (mit Verweis auf die Voranfrage).

Bagatellfälle müssen in beiliegender Liste erfasst und mindestens zweimal pro Jahr ans BLW geschickt werden. Die Liste ist per E-Mail mit Betreff «Bagatellfälle für Zerstückelungen» an [inbox@blw.admin.ch](mailto:inbox@blw.admin.ch) zu senden. Die Bagatellfälle werden vom BLW stichprobenweise überprüft. Bei Unklarheiten werden allenfalls weitere Unterlagen angefordert. Das BLW wird gegen die mit der Liste mitgeteilten Bagatellfälle keine Einsprache erheben, den Kanton jedoch für zukünftige Fälle darauf hinweisen, dass die Situation vom BLW anders beurteilt wird. Im Wiederholungsfall wird die ordentliche Eröffnung ähnlicher Fälle verlangt.

### 3.3 Eröffnung von Zerstückelungsverfügungen

Die Verfügungen sind mit einem Mutationsplan, wenn möglich per E-Mail mit dem Betreff «kantonale Zerstückelungsverfügung» an [inbox@blw.admin.ch](mailto:inbox@blw.admin.ch) zu senden. Alternativ kann die Verfügung auch per Post an «Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Fachbereich Meliorationen, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern» gesendet werden. Die Zerstückelungsverfügungen sind gleichzeitig mit der Zustellung an die Antragstellenden auch dem BLW zu eröffnen. Da die Beschwerdefrist relativ kurz ist, sollen die Verfügungen nicht kurz vor Festtagsabwesenheiten an das BLW geschickt werden.

## 4 Rechtsfolgen bei unterlassener Eröffnung

Wird der Zerstückelungsentscheid dem BLW nicht eröffnet, so handelt der Kanton rechtswidrig nach Art. 38 VwVG, mit der Folge, dass der Entscheid noch angefochten werden kann. Das BLW kann im Rahmen seines Oberaufsichtsmandats (Art. 179 LwG) nach Art. 166 Abs. 3 Beschwerde einreichen, auch wenn der Zerstückelungsentscheid bereits rechtskräftig ist. Die Beschwerdeinstanz nimmt bei ihrer Entscheidungsfindung eine Güterabwägung vor zwischen der Rechtssicherheit, welche die Aufrechterhaltung der Verfügung fordert, und den Interessen der Partei, der die Verfügung nicht eröffnet wurde.

## 5 Inkrafttreten

Das vorliegende Kreisschreiben tritt sofort in Kraft.

Bern, 15. Dezember 2021



Bernard Belk  
Vizedirektor

<sup>3</sup> Grenzbereinigungen, bei welchen die Anzahl Parzellen gleichbleibt, gelten nicht als Bagatellfall und müssen dem BLW mittels Verfügung eröffnet oder im Rahmen einer Voranfrage geklärt werden.